

Richtlinien über die Verleihung der Sportehrenplakette der Gemeinde Morschen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen hat am 10.10.1989 die Richtlinien über die Verleihung der Sportehrenplakette der Gemeinde Morschen wie folgt beschlossen:

§ 1

Zur öffentlichen Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen und besonderer Verdienste um die Förderung des Sports verleiht der Gemeindevorstand an Bürger der Gemeinde oder an Mitglieder Morschener Sportvereine die Sportehrenplakette der Gemeinde Morschen.

Diese kann in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.

§ 2

Die Sportehrenplakette trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Morschen mit folgender rundumlaufender Schrift „Sportehrenplakette der Gemeinde Morschen“. Die Rückseite trägt folgende Inschrift: „Für hervorragende Leistungen – Der Gemeindevorstand“, außerdem die Jahreszahl der Verleihung.

§ 3

Die Sportehrenplakette wird in folgenden Stufen verliehen:

G o l d

1. Erringen einer der ersten 3 Plätze bei einer Deutschen Meisterschaft
2. Teilnahme an Olympischen Spielen, Europa- oder Weltmeisterschaften
3. Mitglied einer Nationalmannschaft
4. Sieger bei Hessischen- oder regional übergeordneten Meisterschaften (z.B. Süddeutsche oder Südwestdeutsche Meisterschaften)
5. Aufstellung eines Landesrekords

S i l b e r

1. 4. – 5. Platz einer Deutschen Meisterschaft
2. 2. – 3. Sieger Hessischer- oder regional übergeordneter Meisterschaften
3. Mehrfacher Sieger bei Bezirksmeisterschaften (mind. 3-malig)
4. Qualifikation für Deutsche Meisterschaften

B r o n z e

1. Mitglied einer Hessenauswahl
2. 1. – 3. Sieger bei einer Bezirksmeisterschaft
3. Mehrfacher Sieger bei einer Kreismeisterschaft (für Mannschaften Kreismeister und Pokalsieger)
4. Mitglied einer Bezirksauswahl (mind.3-malig)

§ 4

Persönlichkeiten, die 15 (20, 25) Jahre ehrenamtlich um die Förderung des Sports im Bereich Morschen herausragende Verdienste erworben haben, können durch die Verleihung der Sportehrenplakette in Bronze, Silber oder Gold geehrt werden. Die Anzahl der nach dieser Vorschrift zu ehrenden Personen bedarf bei einer Ehrung nicht die Anzahl der nach § 3 zu ehrenden übersteigen. § 5 gilt entsprechend.

§ 5

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen verleiht bei Bedarf (mind. im Zweijahres-Rhythmus) im würdigen Rahmen in einer öffentlichen Veranstaltung (z.B. Klosterparkfest) die Sportehrenplakette der Gemeinde Morschen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Gemeindevorstand auf Vorschlag des für den Kandidaten zuständigen Sportvereinsvorstandes.

§ 6

Neben Einzelehrungen können auch Mannschaften vorgenommen werden. In diesem Fall erhält der Verein eine Urkunde und jedes Mitglied eine Sportehrenplakette mit Besitzurkunde.

§ 7

Die Sportehrenplakette gibt es in einer Ausfertigung. Sie ist sowohl für Senioren als auch für Jugendliche und Schüler vorgesehen. Trotz mehrerer Titelgewinne kann einem Sportler nur eine Sportehrenplakette pro Jahr verliehen werden. Jede Stufe der Plakette wird an denselben Sportler nur einmal verliehen. Die weiteren Meisterschaften werden in diesem Fall in der Verleihungsurkunde mit aufgeführt.

§ 8

Die Ehrung kann nicht für Berufssportler vorgenommen werden.

§ 9

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand einen Sportler sowie eine Mannschaft auch die Sportehrenplakette der Gemeinde Morschen verleihen, ohne dass die Voraussetzungen der §§ 3 oder 4 dieser Richtlinien vorliegen.

§ 10

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Morschen, den 10.10.1989

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen

Kohlhaas
Bürgermeister

Stand: 10.10.1989